

SVR

Verkehrszivilrecht
Versicherungsrecht
Verkehrsstrafrecht
Ordnungswidrigkeiten
Verkehrsverwaltungsrecht

Straßenverkehrsrecht

ZEITSCHRIFT FÜR DIE PRAXIS DES VERKEHRSJURISTEN

In Zusammenarbeit mit dem
Deutschen Anwaltsinstitut e.V.
und dem
ACE Auto Club Europa

herausgegeben von

Dr. Frank Albrecht

Hans Buschbell

Prof. Dr. med. William Castro

Dr. Andreas Ernemann

Wolfgang Ferner

Harald Geiger

Dr. Christian Grüneberg

Prof. Dr. Christian Huber

Ottheinz Kääb

Ulf Lemor

Volker Lempp

Dr.-Ing. Werner Möhler

Joachim Otting

Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch

Aufsätze

Anforderungen an die Beschaffenheit und
den Betrieb von Kraftfahrzeugen aus
immissionsschutzrechtlicher Sicht

Alfred Scheidler 201

Die Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen
bei fehlendem Versicherungsschutz

Adolf Rebler 206

Aktuelle Fragen zum zunächst unvor-
sätzlichen Sich-Entfernen vom Unfallort

Heribert Blum 210

Rechtsprechungsübersicht

Entscheidungen zu den Allgemeinen
Bedingungen für die Kfz-Versicherung
(AKB)

Manfred Hering 212

Arbeitshilfe

Checkliste für die Unfallregulierung mit
der Kaskoversicherung

F. Roland A. Richter 217

Aus der Rechtsprechung

Fiktive Abrechnung: Zulässiger Verweis
auf zertifizierte freie Werkstatt

BGH, Urt. v. 23.2.2010 219

Normaltarif plus Pauschalaufschlag als
erforderlicher Unfallersatztarif

BGH, Urt. v. 9.3.2010 220

Fachanwalt Verkehrsrecht

Verkehrsregelungen auf Supermarkt-
parkplätzen

Detlef Stollenwerk 237

6/2010

Jahrgang 10 · Seiten 201 – 240
ISSN 1613-1096



Nomos



C.H. Beck
München

Erfolglos wendet sich die Revision schließlich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger könne sich nicht darauf berufen, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, aufgrund seiner Einkommensverhältnisse bzw. nicht vorhandener Kreditkarte einen Selbstzahlertarif zu finanzieren. Hierauf kommt es deshalb nicht an, weil das Berufungsgericht dem Kläger keinen „Normal-„ oder „Selbstzahlertarif“ zuerkannt hat, bei dem die Frage der Vorfinanzierung eine Rolle hätte spielen können. Das Berufungsgericht hat dem Kläger vielmehr einen „erforderlichen“ Unfallersatztarif zugesprochen, indem es den ermittelten Normaltarif um 20% für unfallbedingte Mehrleistungen, insbesondere für eine Vorfinanzierung der Mietwagenkosten, zugesprochen hat. Dass ihm in seiner Situation ein solcher Unfallersatztarif nicht zugänglich war, sondern nur der überhöhte Tarif der ausgewählten Autovermietung, hat der Geschädigte nicht bewiesen.

■ **Bedeutung für die Praxis:** Ist ein Geschädigter auch bei kurzfristigem Fahrzeugbedarf (hier lagen zwischen Unfall und Anmietung keine vier Stunden) tatsächlich in der Lage, selbst oder durch einen anderen Erkundigungen einzuholen, kann er – so ihm ein Normaltarif tatsächlich nicht zugänglich ist – Mietwagenkosten in Höhe des erforderlichen Unfallersatztarifs ersetzt verlangen. Der BGH sieht ihn jedoch auf „Normaltarif plus 20%“ begrenzt. Deutlich höhere Tarife, wie sie in bestimmten Regionen bei Unfallersatzanmietungen regelmäßig berechnet werden, sind damit nur noch in absoluten Ausnahmefällen zu ersetzen.

Bei der Schätzung des Normaltarifs hatte das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei auf den Schwacke Normaltarif abgestellt. Die Beklagte hätte konkret aufzeigen müssen, dass dieser im konkreten Fall nicht zur Schadensschätzung geeignet ist. An entsprechendem Vortrag fehlte es scheinbar. Daher hatte sich das Gericht mit der Tauglichkeit des Schwacke Automietpreisspiegels nicht zu befassen. Entsprechender Parteivortrag muss anhand konkreter Mietangebote erfolgen. Alleine Bedenken gegen Schwacke oder/und der Verweis auf ein anderes Tabellenwerk (z.B. Fraunhofer) helfen noch nicht weiter.

Ass. jur. F. Roland A. Richter, Wiesbaden

Mietwagen – Bildung des Mittelwertes zwischen Schwacke und Fraunhofer

BGB § 249 Abs. 2

1. Schwacke besitzt Vorteile der differenzierteren Betrachtung und des Weglassens von Internettarifen.
2. Fraunhofer hat den Vorteil der Anonymität und eines umfangreicheren Zahlenmaterials.
3. Das Gericht hält beide Markterhebungen für grundsätzlich geeignet und ermittelt den Normaltarif und die Nebenkosten über den Mittelweg zwischen beiden Listen.

LG Bielefeld, Urteil vom 13.5.2009, 21 S 27/09

■ **Sachverhalt:** Die Parteien streiten in der Berufung um restliche Mietwagenkosten als Schadenfolge eines Verkehrsunfalls. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landgericht Bielefeld das am 23.12.2008 verkündete Urteil des Amtsgerichts Bielefeld – unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels – teilweise abgeändert.

■ **Entscheidung des Gerichtes:** Die zulässige Berufung der Klägerin ist teilweise begründet. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 711,92 nebst zu zahlen. Im Übrigen bleibt die Klage abgewiesen.

Die dem Grunde nach vollumfängliche Einstandspflicht der Beklagten für die bei dem Unfallereignis vom 25.2.2008 entstandenen Schäden stehen außer Streit. Die als Schadenersatz geltend gemachten Mietwagenkosten sind i.H.v. € 711,92 zu ersetzen, da sie insoweit erforderlich i.S.d. § 249 Abs. 1 BGB waren.

1. Grundsätzlich kann der Geschädigte nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf.¹ Dies umfasst grundsätzlich auch die Kosten der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs. Hat der Geschädigte jedoch ein Zweitfahrzeug, so ist die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nicht erforderlich, es sei denn, der Geschädigte benötigt beide Fahrzeuge, z.B. weil Familienmitglieder des Geschädigten das Zweitfahrzeug regelmäßig nutzen, so dass dem Geschädigten trotz seiner Schadensminderungspflicht nicht zumutbar ist, auf den Zweitwagen zurückzugreifen.²

2. Die erforderliche Höhe der Mietwagenkosten beziffert die Kammer mit € 1.134,92 netto, so dass sich abzüglich der vorprozessualen Zahlung i.H.v. € 423,00 ein zuzusprechender Betrag i.H.v. € 711,92 ergibt.

Erforderlichkeit nach § 249 Abs. 2 S.1 BGB bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass der Geschädigte von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann.³

Da die Klägerin ausdrücklich nur diesen als „Normaltarif“ bezeichneten Mietpreis geltend macht, kommt es im vorliegenden Fall nicht darauf an, ob der Geschädigte mangels Zugänglichkeit des Normaltarifs in der konkreten Situation einen darüber hinaus gehenden Betrag verlangen könnte oder ob unter Umständen wegen etwaiger unfallbedingter Mehrleistungen ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif vorzunehmen wäre.

Diesen als „Normaltarif“ bezeichneten Mietpreis schätzt die Kammer in Abweichung von ihrer bisherigen ständigen Rechtsprechung auf der Grundlage des Mittelwertes zwischen dem Wert des sog. „Mietpreisspiegels“ der Fa. „Eurotax Schwacke“ (im Folgenden: Schwacke-Liste) für das Jahr 2007 und dem Wert des sog. „Marktpreisspiegels Mietwagen Deutschland

1 St. Rspr. des BGH, NJW 2009, 58, 58; BGH, Beschluss vom 13.01.2009, VI ZR 134/08.

2 BeckOK-Schubert, Stand: 01.02.2007, § 249, Rn. 239, m.w.N.

3 St. Rspr. des BGH, zuletzt: BGH, NJW 2009, 58, 58; BGH, Beschluss vom 13.01.2009, VI ZR 134/08.

2008“ des „Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO“ (im Folgenden: Fraunhofer-Liste). Dies stellt nach Ansicht der Kammer nach derzeitigem Sachstand die am besten geeignete Methode für eine Schadensschätzung im Rahmen des § 287 ZPO dar.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Normaltarif	1.170,38 €
Haftungsbeschränkung	249,61 €
Zustellung und Abholung	47,60 €
Abzgl. Ersparte Eigenaufwendungen	- 117,04 €
Zwischenergebnis brutto	1.350,55 €
Zwischenergebnis netto	1.134,92 €
Abzgl. Zahlung	423,00 €
Ergebnis	711,92 €

■ **Bedeutung für die Praxis:** Die Bildung des Mittelwertes zwischen Schwacke und Fraunhofer wird inzwischen als „Bielefelder Modell“ bezeichnet. Einige Gerichte folgen diesem Ansatz, der mit dem Urteil des OLG Saarbrücken, Az. 4 U 294/09 – 83 weitere Bestätigung erfahren hat.⁴

Ob die für die Rechtsprechung die Mittelwertbildung zwischen Schwacke und Fraunhofer einen gangbaren Weg aufzeigt, bleibt abzuwarten. Das Urteil des Landgerichtes Bielefeld gibt jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür, dass in diesem Weg Lösungsansätze für den Mietwagenstreit zu finden sind.

Die 21. Berufungskammer des Landgerichtes beschreibt im Urteil zunächst die oberflächlich vorhandenen Vor- und Nachteile der Erhebungen Schwacke 2007 und Fraunhofer 2008.

Für Schwacke werden einige vorteilhafte Aspekte aufgezählt, wie die größere PLZ-Tiefe, die Nichtverwendung von Internet-tarifen und die Existenz eines Modus, der einem realen Wert des Marktes entspricht, im Gegensatz zu rechnerischen/statistischen Mittelwerten, die Schwacke ergänzend ebenso veröffentlicht.

Der Fraunhofer-Erhebung werden Vorteile der anonymen Erhebung und einer größeren Anzahl von Nennungen zugesprochen. Als Kritikpunkte werden die einwöchige Vorbuchungsfrist, die PLZ-Vergrößerung sowie die überwiegende Verwendung von Internetwerten genannt.

An dieser Stelle müssen die Vor- und Nachteile der Erhebungen im Kontext des Urteils näher beleuchtet werden.

1. Die Fraunhofer-Liste enthält für das PLZ-Gebiet 33 und die Fahrzeuggruppe 7 genau 56 Nennungen von 13 Stationen bei 43 Mehrfachbefragungen von bereits befragten Stationen. Die Schwacke-Liste 2007 enthält für die PLZ-Region 33 und die Fahrzeuggruppe 7 Nennungen von 77 Stationen.⁵ Im maßgeblichen PLZ-Gebiet 336 hat Schwacke Daten von 17 Stationen veröffentlicht. Diese Tiefe der Erhebung weist Fraunhofer mit 13 Stationen noch nicht einmal im viel größeren PLZ-Gebiet „33“ auf. Schon von daher kann eigentlich nicht von „umfangreicherem Datenmaterial“ bei Fraunhofer gesprochen werden. Das Landgericht ist schlicht falsch informiert.

2. Die Gesamtzahl (Internetwerte und Telefonwerte) der Fraunhofer-Daten liegt bei ca. 100.000 Einzelwerten, die Teilmenge der Telefonwerte liegt bei 10.326 Werten. Die Gesamtzahl der

von Schwacke in 2007 erhobenen Werte kann mit 888.000 Daten, erhoben bei 5518 Stationen angegeben werden.⁶ Die Annahme des Landgerichtes Bielefeld, dass für die Fraunhofer-Erhebung eine größere Anzahl von Nennungen erhoben wurde, ist auch bei dieser Betrachtungsweise falsch.

3. Die Teilmenge nur derjenigen Schwacke-Werte, die von Schwacke anonym über das Internet (vom Anbieter damit nicht beeinflussbar) erhoben worden sind, liegt mindestens bei derselben Anzahl der Werte, die Fraunhofer insgesamt erhoben hat. Das ergibt sich aus dem Vorwort des Schwacke-Automietpreisspiegel 2009, in dem Schwacke erstmals aufgrund der anhaltenden Kritik nähere Angaben zum Verhältnis Fragebögen zu Internetanfragen veröffentlicht hat. Es wurden die Internetseiten vieler Anbieter selbständig ohne direkten Kontakt zum dort tätigen Personal ausgewertet. Die Schwacke-Liste AMP besitzt also gar keinen Nachteil aufgrund fehlender Anonymität.

4. Da das Landgericht die Internetwerte ablehnt⁷ bleiben aus der Fraunhofer-Gesamtdatenmenge für die Schätzung des Normaltarifes insgesamt bundesweit gar nur ca. 10.326 verwendbare Werte. Das sind die Werte aus der Telefonerhebung. Im Vergleich zu den insgesamt mindestens 500.000 Werten der Schwacke-Erhebung handelt es sich also immer deutlicher nicht um einen Vorteil von Fraunhofer.

5. Das bedeutet konkret auf das PLZ-Gebiet 33 bezogen ein Datenmengenverhältnis Schwacke zu Fraunhofer von 20: 1, denn Schwacke weist dort zusammen (330, 331,...338)⁸ konkrete 77 Nennungen pro Cluster aus (Beispiel für ein Cluster: Gruppe 1 für 1 Tag). Fraunhofer weist im noch größeren einstelligen PLZ-Gebiet 3 (Telefonerhebung) nur 37 Nennungen für die Fahrzeuggruppe 7 aus. Das entspricht auch ungefähr dem oben genannten Verhältnis von ca. 20: 1 (Schwacke-Datenumfang zu Fraunhofer-Telefonerhebung).⁹

6. Die Art der Ermittlung dieser Telefonwerte liegt völlig im Dunkeln. Es geht dabei darum, welche telefonischen Fragen zur Anmietung, zum Anmietungsort, zum Fahrzeug, zum Mieter, zu Nebenkosten, zur Vorfinanzierung, zu Sicherheiten usw. gestellt wurden. Noch nicht einmal das Fahrzeug kann in einem Telefonat so konkret wie nötig- aber für den Befragten unauffällig – beschrieben worden sein, so dass schlussendlich kein verwendbarer Wert genannt worden sein kann. Die Kammer des Gerichtes nimmt trotzdem nur auf Basis dieser wenigen Telefon-Werte eine Mittelwertbildung vor.

4 So zum Beispiel Landgericht Darmstadt, Az. 21 S 75/09 vom 10.02.2010, AG Köln Az. 268 C 219/09 vom 20.04.2010, AG Mönchengladbach-Rheydt 23 C 744/09 vom 12.04.2010.

5 Im PLZ-Gebiet 330 sind es 3 Nennungen, in 331=20, 333=18, 334=7, 336=17, 337=8, 338=4. Das sind in Summe 77 Nennungen für PLZ 33, siehe Schwacke-Automietpreisspiegel 2007, Seite 101-104.

6 5518 Nennungen für Normaltarife (1 Tag,...1Woche; 13 Fahrzeuggruppen) ergeben 287.000 Normaltarifennennungen; weiterhin 287.000 Nennungen für Vollkasko, ebenso viele für Teilkasko und nochmals ca. 27.000 Nennungen für sonstige Nebenkosten.

7 Seite 6 des Urteils: „..., dass Internetangebote bei der Ermittlung des Normaltarifs nicht zu berücksichtigen sind.“

8 Schwacke AMP 2007, Seite 102 – 104.

9 Ein weiteres Indiz für die Korrektheit dieses Verhältnisses findet sich auf Seite 334 der Ausgabe 2007 der Schwacke-Liste AMP. Dort ist die Anzahl der Nennungen des Gesamtgebietes 3 (einstellige PLZ) mit 578 angegeben. Fraunhofer hat 37 Werte telefonisch erfragt bei einer nicht angegebenen Anzahl von Stationen (Mehrfachnennungen hat es sicherlich auch hier gegeben). Schwacke hat 578 Stationen befragt.

7. In Bezug auf Schwacke wird vom Landgericht Bielefeld das arithmetische Mittel abgelehnt, da es keinen realen Wert darstellt. Das Gericht hebt seine Präferenz für den Modus/das gewichtete Mittel hervor, da hiermit ein konkretes Angebot des Marktes benannt ist. Doch in Fraunhofer gibt es keinen einzigen solchen Wert. Dort sind ausschließlich rechnerische Mittelwerte enthalten. Trotzdem werden diese dann verwendet. Hier werden unterschiedliche Maßstäbe an die Methodik der Listen angelegt.

8. Die Fraunhofer-Telefon-Werte sind inklusive einer Haftungsreduzierung erfragt worden (ebenso wie die Internetwerte). In Bezug auf die vereinbarte Selbstbeteiligung gibt es zwischen den beiden Listen jedoch erhebliche Unterschiede. Die von Fraunhofer als Inklusivwert erfragten Preise enthalten – wenn überhaupt¹⁰ – Selbstbeteiligungen, die höher liegen, als die von Schwacke als zusätzliche Nebenkostenposition ausgewiesenen Werte. Die Fraunhofer-„Inklusivwerte“ sind deshalb mit den „Normaltarif zzgl. Versicherung“-Werten von Schwacke nicht vergleichbar. Auch deshalb gehen die ausführlichen Berechnungen des Gerichtes an der Komplexität des Marktes vorbei. Das Gericht hat hieraus leider nicht den Schluss ziehen wollen, dass die Fraunhofer-Werte als Rumpfpreise zu gelten haben und nicht mit Schwacke vergleichbar sind. Das hätte aber nahe gelegen.

9. Sämtliche allgemein bekannte Kritikpunkte an der Fraunhofer-Tabelle – einige sind im Urteil benannt – sind von diesem Gericht nicht als so gravierend eingeschätzt worden, als dass sie den (angeblichen) Vorteil der Anonymität aufheben.¹¹

10. Das Urteil enthält im Zusammenhang mit der Anonymität der Erhebungsmethodik die Formulierung, dass diese „etwaige Manipulationen ...vermeidet“. Dieses Fraunhofer zuzusprechen ist schlicht verkehrte Welt: Jeder Wert in Fraunhofer ist durch die besondere Fraunhofer-Methodik¹² in Richtung der Interessenlage der Versicherungswirtschaft nach unten hin „manipuliert“.

Der Vorteil der Anonymität ist für das Gericht erkennbar das Kernargument dafür, dass die Fraunhofer-Liste nicht verworfen wird, sondern zur Mittelwertbildung herangezogen wird. Diesen Vorteil hat Fraunhofer jedoch überhaupt nicht, da auch Schwacke eine ebenso hohe Anzahl an anonymen Daten verarbeitet, wie aus dem Schwacke-Vorwort deutlich wird.

Das Gerichtsurteil setzt sich mit den Schätzgrundlagen nicht ausreichend auseinander. Nur auf Basis weniger und zweifelhafter Telefon-Werte nimmt die Kammer eine Mittelwertbildung zwischen Schwacke und Fraunhofer vor. Die Lösung des Landgerichtes Bielefeld mag auf den ersten Blick pragmatisch erscheinen. Im Ergebnis ist sie leider falsch, denn es besteht keine Vergleichbarkeit der Fraunhofer-Liste mit der Schwacke-Liste. Die Institute haben verschiedene Dinge betrachtet und sind nur deshalb zu so unterschiedlichen Ergebnissen gekommen.

Bei der Bildung des Mittelwertes handelt es sich also nicht um einen gangbaren Weg für die Klärung der richtigen Schätzgrundlage von Mietwagenkosten. Er findet trotzdem bei einigen Gerichten Nachahmung, denen an Vereinfachung gelegen ist und die sich aus unterschiedlichen, teilweise nachvollzieh-

baren Gründen, mit den Methodiken und Inhalten der Schätzgrundlagen nicht tiefgehend genug befassen (können).

Michael Brabec, Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V., Berlin

10 Nicht alle Internetanbieter bieten einen Inklusiv-Wert. Sixt als Marktführer scheidet unter dieser Prämisse aus der Menge der befragten Unternehmen aus. Fraunhofer äußert sich dazu nicht.

11 Allein die Unterstellung einer einwöchigen Vorbuchungsfrist ist geeignet, die Werte um 30% gedrückt zu haben. Das wurde bereits nachgewiesen, siehe Brabec in MRW 1-2010, Seite 2 ff. Zudem erfüllt nur jeder vierte Geschädigte die Bedingungen der Internetanbieter, wie Alter des Fahrers, des Führerscheins, Buchung im Internet, Kreditkartenbuchung, usw. Dreiviertel der Geschädigten bekommen keine Angebote zu diesen Preisen, ggf. sogar niemals ein Auto.

12 Hierzu zum Beispiel Otting „Marktpreisliste Mietwagen Deutschland 2008“ – Taugliches Instrument zur schadenrechtlichen Marktpreisermittlung? in SVR 12-2008, Seite 444 ff. und Wenning „Fraunhofer und die Rechtsprechung“ in NZV 10-2009, Seite 473 ff.

Werklohnanspruch bei Glas-Reparatur ohne vorherige Klärung mit Kasko-Versicherung des Bestellers

BGB §§ 631 Absatz 1

Wenn ein Unternehmer mit der Aussage „Kostenlose Steinschlagbeseitigung oder Reparatur“ wirbt und dann von seinem Kunden Geld fordert, muss er vor Durchführung der Reparatur alle Eventualitäten geklärt haben. Er muss geklärt haben, ob der Teilkaskoversicherer die Schadensbeseitigung übernimmt oder nicht. Ist eine solche Klärung nicht erfolgt, besteht kein Werklohnanspruch gegen den Kunden.

AG Meiningen, Urteil vom 18.2.2010 – 11 C 651/09

■ **Sachverhalt:** Die Klägerin führt Verbundglas-Reparaturen durch. Am 26.6.2008 hatte sie auf einem zu einem Einkaufsmarkt gehörenden Parkplatz ihren Stand aufgebaut. Auf einem Werbeschild stand „Kostenlose Steinschlagbeseitigung“. Ein Mitarbeiter kam auf den Beklagten zu und bot an, das Fahrzeug auf Steinschlagschäden zu untersuchen. Da der Beklagte einen Steinschlagschaden auf seiner Motorhaube hatte, stimmte er zu und ging einkaufen. Als er vom Einkauf zurück kam, teilte die Klägerin ihm mit, man habe drei Steinschläge auf seiner Windschutzscheibe repariert. Er war zuvor nicht gefragt worden, ob er das möchte. Auch sonst wurde nicht über Steinschlagreparaturen an der Windschutzscheibe gesprochen. Die Klägerin wollte vom Beklagten noch Angaben zu seiner Versicherung und eine Unterschrift unter ein Formular, das neben einer Schadenmeldung eine Abtretung enthielt. Er machte die Angaben und unterschrieb in der Annahme, dass die Sache für ihn damit erledigt sei. Für die Teilkaskoversicherung galt eine Selbstbeteiligung von 150,- € je Schadensfall.

Die Klägerin reichte ihre Rechnung bei der Kaskoversicherung des Beklagten ein. Diese lehnte die Bezahlung ab unter Hinweis auf ihre AKB. In diesen ist zwar vorgesehen, dass auf Anrechnung der Selbstbeteiligung verzichtet werden kann, wenn ein Steinschlagschaden statt durch Austausch der Windschutzscheibe durch eine Verbundglas-Reparatur beseitigt wird. Voraussetzung ist aber, dass die Reparatur vorab mit der Versicherung abgesprochen und durch eine von der Versicherung empfohlene Werkstatt durchgeführt wird. Beide Voraussetzungen waren nicht gegeben, die Werkstatt hatte mit der